

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00475 vom 30. September 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00475

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00475 du 30 septembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00475 del 30 settembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des IVG sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da die angefochtene Verfügung vor dem 1. Januar 2022 erging, sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 8C_251/2022 vom 11. Juli 2022 E. 3.1 und 8C_804/2021 vom 1. Juni 2022 E. 2.2).

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.4

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben

eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbeschrieben der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.5

Versicherungsträger und das Sozialversicherungsgericht haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Zudem muss der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2021 vom 10. Juni 2021 E. 3.2, je mit Hinweisen).

E. 1.6

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

Bei ungenügenden Abklärungen durch den Versicherungsträger holt die Beschwerdeinstanz im Regelfall ein Gerichtsgutachten ein, wenn sie einen (im Verwaltungsverfahren anderweitig erhobenen) medizinischen Sachverhalt überhaupt für gutachterlich abklärungsbedürftig hält oder wenn eine Administrativexpertise in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig ist. Die betreffende Beweiserhebung erfolgt alsdann vor der – anschliessend reformatorisch entscheidenden – Beschwerdeinstanz selber statt über eine Rückweisung an die Verwaltung. Eine Rückweisung an den Versicherungsträger bleibt hingegen möglich, wenn sie allein in der notwendigen Erhebung einer bisher vollständig ungeklärten Frage begründet ist. Ausserdem bleibt es dem kantonalen Gericht (unter dem Aspekt der Verfahrensgarantien) unbenommen, eine Sache

zurückzu weisen, wenn lediglich eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (B GE 139 V 99 E. 1.1, 137 V 210 E. 4.4.1.4 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_354/2020 vom 8. September 2020 E. 2.1) . 2.

E. 2

im Verfahren IV.2021.00598 [= Urk. 14/1]). Mit Beschwerdeantwort vom 4. November 2021 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung auch dieser Beschwerde (Urk.

E. 2.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügungen vom 15. Juni 2021 und 7. September 2021 hielt die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen fest , die Beschwerdeführerin habe erfolgreich eine Ausbildung zur Köchin EFZ abgeschlossen. Die Abklärungen im Rahmen der Rentenprüfung hätten ergeben, dass nach dem Unfall vom 4. Juli 2019 gesundheitsbedingt keine Erwerbsfähigkeit bestanden habe . Ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % bestehe ab dem 1. Juli 2019

nach Abschluss der beruflichen Massnahmen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Die im Juli 2019 entrichteten Taggelder würden mit der Rente verrechnet.

Im weiteren Verlauf habe sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verbessert. Per 1. September 2020 habe sie eine 50%-Stelle als Imbissangestellte angenommen, womit sie ihre medizinisch zumutbare Arbeitsfähigkeit ausschöpfe. Der Lohn entspreche einem durchschnittlichen Verdienst als Köchin, weshalb die Erwerbseinbusse 50 % betrage. Folglich sei die ganze Rente per 1. September 2020 auf eine halbe Rente zu reduzieren (Urk. 2 S. 3 , Urk. 14/2).

E. 2.2

In ihrer Beschwerdeschrift vom 12. August 2021 worauf auch mit Eingabe vom 5. Oktober 2021 im Verfahren IV.2021.00598 verwiesen wurde (vgl. Urk. 14/1)

machte die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend, bereits vor ihrem schweren Reit- und Autounfall sei ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt sehr ungewiss gewesen und hätte von der Beschwerdegegnerin weiter abgeklärt werden müssen, zumal bereits weitere berufliche Massnahmen vorgesehen gewesen seien. Nachdem die Unfallversicherung angekündigt habe, ihre Taggelderleistungen in Kürze einzustellen , und sie von der Invalidenversicherung keine Unterstützung erhalten habe, sei sie in Panik geraten und habe über eine Bekannte eine Stelle gesucht, um ihren Lebensunterhalt finanzieren zu können. Die Stelle in einem Autoimbiss sei jedoch offensichtlich weder ihren psychischen noch somatischen Einschränkungen angepasst gewesen. Wie während den im Rahmen der Lehre im ersten Arbeitsmarkt absolvierten Praktika sei sie nach anfänglich gutem Einstieg überfordert gewesen. Dieses Arbeitsverhältnis könne deshalb nur als gescheiterter Arbeitsversuch qualifiziert werden und dürfe bei der Invaliditätsbemessung nicht berücksichtigt werden. Die Beschwerdegegnerin habe es in Verletzung ihrer Abklärungs- und Untersuchungspflicht unterlassen, die konkrete Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nach dem traumatischen Unfall rechtsgenügend abzuklären.

Seit dem gescheiterten Arbeitsversuch sei sie wieder im geschützten Rahmen zu 50 % bei der Stiftung Z. ___ tätig. Eine erneute Anstellung im ersten Arbeitsmarkt sei momentan aufgrund der gesundheitlichen Situation nicht möglich. Die Rentenherabsetzung per

September 2020 sei daher zu Unrecht erfolgt (Urk. 1 S. 6 f.). Selbst wenn aufgrund des Arbeitsversuchs von einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ausgegangen würde, hätte die ganze Rente erst nach drei Monaten und somit per 1. Dezember 2020 herabgesetzt werden dürfen (Urk. 1 S. 8).

E. 2.3

letzter Absatz) - Abklärung im Sinne der obigen Erwägungen eine neue Beurteilung vornehme und sodann über den Rentenanspruch ab dem genannten Zeitpunkt neu verfüge.

Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen die Ausrichtung von Übergangsleistungen beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

.2

Nach

Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit

§ 34

Abs. 1

GSVGer

hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses sowie dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34

Abs. 3 GSVGer).

Rechtsanwältin

Lotti Sigg machte als unentgeltliche Rechtsvertreterin von der

Möglichkeit, eine Honorarnote einzureichen (vgl.

Urk.

E. 13

S. 5), keinen Gebrauch, weshalb die Partei entschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Unter Berücksichtigung der massgebenden Kriterien hat die Beschwerdegegnerin eine Partei entschädigung in der Höhe von

Fr. 2'8 00.--

(inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen, wobei diese direkt der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der obsiegenden Beschwerdeführerin zuzusprechen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_170/2018 vom 20. Juni 2018 E. 1.3 mit Hinweisen).

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde n

werden in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtenen Verfügungen vom 15. Juni 2021 und 7. September 2021 insoweit aufgehoben werden, als sie den Rentenanspruch ab 1. September 2020 betreffen, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit sie nach ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin ab 1. September 2020 neu verfüge. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Lotti Sigg, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 19 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.